

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 9

Artikel: Die Grundlagen der Pädagogik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.

Vierteljährlich „ 1. 20.

franko d. d. Schweiz.

Nro. 9.

Einrück-Gebühr:

Die Zeile oder deren

Raum 10 Rappen.

Sendungen franko.

Das

Volksschulblatt.

13. Hornung.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volksschulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der
Reaktion kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden um Fr. 1 per Quartal.

† Die Grundlagen der Pädagogik.

(Fortsetzung.)

Gott verklärt sich im All' und die Welt verherrlicht
Gott. Das ist das Centrum, zu dem Alles, was in die Sphäre des
Glaubens, Wissens und Könnens fällt, tendiren soll — das die Ema-
nationsquelle der ewigen Weisheit und Liebe, der Brennpunkt alles
Lebens und aller Bewegung. Dieser primitiven Bestimmung nach Maß-
gabe seiner Wesenheit, seiner Stellung und seiner Möglichkeiten zu ent-
sprechen, ist jedes Dinges, jedes Geschöpfes, jedes Individuums urei-
genste Daseins-Regel und oberstes Verhalts-Gesetz.

Der Mensch soll in der Kette der Wesen das sein, wozu er ge-
schaffen ist. Der Mensch ist zum Menschen geschaffen — er soll
Mensch sein, das ist sein ewiges, absolutes und unveräußerliches
Recht. Er hat individuell das Recht der Eingehörigkeit in den Gat-
tungsverband — die Menschheit. Und wie jedem Menschen gleiche
Organisation, gleiche Wesenheit und gleiche Strebung zukommt, so hat
auch jeder gleiche Grundbestimmung und gleichen Urzweck, und folg-
lich auch jeder für sich das gleiche absolute, ewige und unveräußerliche
Recht auf Menschenthum und Menschlichkeit. Der Racen-Unterschied
begründet, als außerwesentlich, eine Abweichung hiervon nicht, und
vielweniger noch kann eine Differenz von Ständen in Betracht kommen.
Wir haben hier das Gottgegebene im Auge und dieses soll nicht ver-
unstaltet werden durch selbstisches Beiwerk.

Aus dem Rechte „Mensch zu sein“ fließt unmittelbar ein zweites:
Das Recht auf Besitz und Erwerb. Des Menschen irdisches
Sein ist an Existenz-Mittel gebunden; dieselben sind ihm vom Schöpfer
in der Ordnung der Dinge angewiesen — er hat ein Recht darauf
und als Mensch Anspruch auf Erwerbung seines Mitanteils an dem
Gesamtgute der Menschheit. Insofern es nämlich gewiß ist, daß das
Sein eines Wesens weder aus sich selbst erfolgt, noch durch sich selbst
eine Dauer hat: insofern begreift das Recht auf Existenz auch in sich
das Recht auf die vom Schöpfer gegebenen Mittel dazu; denn dieses

fällt alsdann mit jenem zusammen, weil die Verwirklichung des Einen durch die Ausübung des Andern bedingt ist; darum hat jedes Individuum, kraft seines Rechtes auf's Leben, auch das Recht auf Erwerbung der Mittel zur Fristung desselben.

Ein drittes absolutes, ewiges und unveräußerliches Recht des Menschen und eine weitere unmittelbare Konsequenz des Rechtes „Mensch zu sein“ ist das Recht auf persönliche Freiheit. Er hat Brief und Siegel dafür in der Ganzheit und Vollendung seines physischen und seelischen Organismus zur Individualität. Er kann nach freiem Ermessen so oder anders handeln und mit Absicht und Bewußtsein etwas glauben, denken, thun oder lassen.

Das Recht Mensch zu sein, das Recht auf Existenzmittel und das Recht auf persönliche Freiheit bilden zusammen die dreieinige Basis des Rechtsstandes im Staatsleben. Da ist die Blüthe des reinen Menschenthums, welche dieser Dreiheit der Seins-Rechte klare und lebenskräftige Geltung läßt.

Jedes Recht ist auf seiner Rückseite Pflicht. Wie es des Menschen höchstes und ureigenstes Recht ist Mensch zu sein: so ist es auch seine erste natürlichste Pflicht „Mensch zu sein“, und Pflicht, in jedem seiner Mitmenschen dem selben Rechte werthtätige Achtung zu bezeugen. Wie jeder für sich ein Recht hat auf Besitz und Erwerb: so hat er auch die Pflicht zu diesem Erwerb, und Pflicht, den Besitz und Erwerb seiner Mitmenschen heilig zu halten. Wie er endlich ein Recht hat auf persönliche Freiheit: so hat er auch die Pflicht zur Pflege und Wahrung dieser Freiheit, und Pflicht, in gleichem Maße auch die Freiheit Andern zu gewähren.

Die Pflicht Mensch zu sein und seine Mitmenschen als solche zu achten, die Pflicht zur redlichen Erwerbung seiner Existenzmittel und zur Heilighaltung des Besitzes und Erwerbs Anderer, so wie die Pflicht, zur Wahrung der Freiheit für sich und die Andern bilden zusammen die dreieinige Basis der Moral und Gesittung im Staatsleben. Das ist das Fruchtfeld des reinen Menschenthums, welches diese Dreiheit der Seins-Pflichten treu und vollmächtig bethätigt.

Erfüllt der Mensch jene Rechte und diese Pflichten, so nennen wir ihn beziehungsweise selbstständig, und er realisirt in sich und durch sich den Begriff der persönlichen Selbstständigkeit — den Kern und Glanzpunkt des Menschenthums.

Wie das Recht auf Existenzmittel und das Recht auf Freiheit sich unmittelbar als Konsequenzen des Rechtes „Mensch zu sein“ ergeben, und ebenso die entsprechenden Pflichten wurzelhaft in der Pflicht „Mensch zu sein“ enthalten sind; und wie sich die Ur-Rechte und Ur-Pflichten mit Nothwendigkeit als Grundlinien für ein bestimmungsgemäßes Menschenthum darbilden: so muß mit gleicher innerer Nothwendigkeit der Inhalt der persönlichen Selbstständigkeit sich in wesengemäße Richtungen gliedern, und zwar in Richtungen, die einerseits ihre Ursächlichkeit in jenen Rechten und Pflichten haben, und andererseits dann positiv die Form geben zur Erfüllung dieser Rechte und Pflichten im Einzelleben.

Wir setzen diese Richtungen in die Selbstachtung, die Selbsterhaltung, und die Selbstbestimmung, und bezeichnen diese als den Gehalt der persönlichen Selbstständigkeit, oder als die dreieinige Form der Verwirklichung jener Rechte und Pflichten im Individuum. Und wie, streng genommen, die Forderung „Mensch zu sein“ die übrigen Rechte und Pflichten in sich faßt und bedingt: so kommt unter den Gliedungen der Selbstständigkeit der „Selbstachtung“ ebenfalls die Priorität zu.

Die Selbstachtung ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht Mensch zu sein; sie wird erzeugt aus wahrhafter Selbstkenntniß und reißet den Menschen zum Jenseits; sie weist ihm in dem Kreis der Dinge die gebührende Stellung, ist mehr innerlich, geistig und ideell und regelt und festigt das sittliche Sein.

Die Selbsterhaltung ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht zu Besitz und Erwerb, und in sofern der Selbstachtung gegensätzlich, als sie mehr äußerlich, sachlich und physisch ist, die Realverhältnisse beschlägt, und die zeitliche Existenz vermittelt.

Die Selbstbestimmung dann ist die Erfüllungsform des Rechtes und der Pflicht zur Freiheit; sie bewegt sich im Verstandesleben und wirkt nach Außen und Innen zugleich — mit freiem Erwägen stets Jeglichem dienstbar, und fördernd zum Zielpunkt der Strebung.

Selbstverständlich haben sich diese Richtungen gegenseitig stützend zu durchdringen, denn nur so wird der Afford des Lebens voll, und nur im harmonischen Dreiklang ist die Selbstständigkeit ganz und vollmächtig gegeben. —

Das ist der Grundriß und Aufbau des rein menschlichen Bildungswerkes. Man wird ihm weder Plan noch sicheres Fundament, noch Ganzheit, noch Rundung und Symetrie absprechen können; es beschlägt den Lebensprozeß und die Aktionen des Daseins umfassender und gründlicher, als irgend ein bekanntes Erziehungssystem dieß gethan. Hat die Pädagogik sich auch an das schöpferisch Gegebene gehalten und dasselbe naturmäßig zu behandeln gesucht, und hat sie in einzelnen Richtungen auch das Vortrefflichste geleistet, so ist sie doch stets auf halbem Wege stehen geblieben und hat sich in Einseitigkeiten verrennt. So legt die rationalistische Schule ihren Schwerpunkt in die Selbstbestimmung des Individuums, während die streng kirchliche Pädagogik sich mehr im Gebiete der Selbstachtung (oft nur der Selbstverwerfung, indem sie das Menschliche mißachtet und wohl mit Christo zu Grabe geht, aber nicht mit ihm Ostern feiert) sich bewegt und die Selbstbestimmung in's Schlepptau nimmt, daher bei der Erstem so viel Selbstsucht und bei der Letztern so viel moralische Schwäche. Beide aber gehen darin einig, daß sie die Selbsterhaltung brach lassen. Daher einerseits die massenhafte Armuth, die Unbehülfslichkeit und das produktive Ungeschick im Volke, und andererseits die Uebermäßigkeit des unkultivirt gelassenen Materialismus, der dann mit doppelter Kraft sich Geltung verschafft, weil seine Berechtigung zur bildenden Pflege nicht anerkannt wurde. Das neueste Drängen nach bloßen „Nützlichkeitschulen“ hat hier seine gerechte Erklärung. —

Setzen wir aber nun den Fall, daß die Selbstständigkeit in der Vollendung erzielt und gepflegt werde, wie wir es oben verlangen und also Selbstachtung, Selbsterhaltung und Selbstbestimmung zu gleicher Berechtigung erkannt und bethätigt werden: könnte eine solche Pädagogik dann genügen? Trotz dem, daß dieselbe in ihrer Anlage vollendeter erscheint, als jedes andere bekannte Erziehungssystem: so beantworten wir doch die Frage entschieden mit Nein, und zwar deßhalb mit Nein: weil sie sich im „rein Menschlichen“ bewegen und dadurch alles positiven Haltes verlustig gehen würde. Wir wären alsdann nicht viel weiter gekommen, als zur etwas völliger Erfassung, Begründung und Präzisierung des neupädagogischen Hauptgesetzes: „Bilde den Menschen zum Menschen.“ Diese, als Fundamentalsatz der rationalistischen Schule hingestellte Phrase ist aber so außerordentlich vage, unbestimmt, trübe, auseinanderfahrend, nebelhaft und bis in's Absurde dehnsam, und so sehr abhängig vom subjektiven Ermessen, daß er unmöglich genügen kann. Wie der Einzelnen das „Menschliche“ faßt, so schafft er sich das erzieherische Ideal. Der Lehrer setzt sich an die Spitze; der Philosoph erblickt es im Denken; der Theologe im Dogma und in der Moral; beim Landwirth erhält es agrikole Zusätze; der Kapitalist schätzt's nach Prozenten; der Industrielle setzt es in die Spekulation; der Händler in einen „guten Schick“; der Baqabund in üppiges Nichtsthun; der Gourmand in leckere Bissen; dem Seemann steckt der beste Mensch in der Theerjacke; beim Krieger paradirt er en grande tenue, des Grönländers Ideal schwimmt in Fischthran; beim Indianer ist es durch die Zahl der Scalpe bedingt; der Hindu setzt die höchste Menschlichkeit in aszetisches Hinbrüten und der Kanibale behauptet: er bilde den Menschen zum Menschen, wenn er ihn recht viele Feinde auffressen lehrt. . .

Und so unzweifelhaft richtig unsere Argumentation über die unveräußerlichen Rechte und Pflichten des Menschen und über die darausfließenden Bestimmungslinien sind; so wenig sich daran drehen und deuteln läßt und so himmelfeste Wahrheit es ist, daß die persönliche Selbstständigkeit in ihrer Verzweigung zur Selbstachtung, Selbsterhaltung und Selbstbestimmung die ganze Lebensbewegung des Menschen wesengemäß umfaßt und in der Pädagogik zur naturrichtigen Veredlung zu bringen hat: so sicher und gewiß ist es, daß das Menschenthum, selbst in dieser präzisirten Form den gefährlichsten Verirrungen preisgegeben ist, wenn es — sich selbst überlassen bleibt. Nehmen wir das Recht „Mensch zu sein“ — wir haben gesehen, wie unendlich relativ und dehnsam der Begriff sein kann. Das nackte Recht auf Besitz und Erwerb — wie leicht kann es sich Ausschweifungen hingeben in ungezügelter Begehrlichkeit und kommunistischer Trivialität. Das Recht auf Freiheit — eine scharfgeschliffene Klinge in des Kindes Hand; sie verwundet und macht verbluten. — Freilich steht jedem Recht die Pflicht zur Seite, als regelnde Schranke vor Mißbrauch. Aber eben da macht sich die Dehnsamkeit des Menschlichkeitsbegriffes am empfindlichsten fühlbar. Das Maßgebende ist dabei überall im Menschen, statt über dem Menschen; daher die unendliche Zerfahrenheit im Leben, weil Jeder das Ich als Maßstab an außer ihm Seiendes legt; daher aber auch das durchaus ungenügende eines Bildungsgesetzes, das keinen andern

Grund und Halt hat, als den es aus Zuständen schöpft, die es zu veredeln berufen ist, und zufolge dem Jeder nach seinem eigenen Schatten hascht. —

Was Regel geben soll, muß fest sein, sicher, positiv; da wir dieses im Menschenthum als solchem nicht finden, so fordern wir zur „Selbstständigkeit“ das Prädikat der Christlichkeit, als gottgegebene Norm und Bestimmungslinie, der Mensch sein, das hat seine absolute Richtigkeit; er ist aber vermöge seiner Anlagen berufen, sich über sich selbst zu erheben und durch's Endliche zum Unendlichen, durch's Irdische zum Ewigen, und durch's Menschliche zum Göttlichen zu dringen. Er soll nach der Summe seiner Möglichkeiten das Göttliche in sich aufnehmen und durch sich darleben, zum Preis und zur Verherrlichung dessen, dem er das Dasein verdankt — das ist seine eigenste Grundbestimmung, und dazu genügt das „rein menschliche“ nicht und zwar deshalb nicht, weil es durch selbststisches Hinaustreten aus der Identität des Realen und Idealen in Gott, in Wesen und Strebung getrübt ist. Das Menschenthum verhältet sich hier zum Göttlichen wie die Planeten zum Fixstern:

Der Mond kann nicht die Nacht erhellen

Er wandle denn im Sonnenlicht.

Darum setzen wir auf den Baum des Menschenthums das Gnadens-Reis der göttlichen Offenbarung und begrüßen in Christo nicht nur den „Weisesten der Menschen“, sondern positiv das Heil Gottes, das uns gegeben ist zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung.

Und werden nun jene Rechte und Pflichten in des Christenthums Grund und Boden gepflanzt, mit dem Geist aus Gott begossen, und in des Erlösers heiliger Liebe gepflegt und gefestigt, so haben wir alsdann in Wahrheit des irdischen Lebens Vollendung in der vollsten Bedeutung des Wortes; ein Leben, in dem das Menschliche sich göttlich verklärt zur höchsten Vernünftigkeit und zu einem Segensquell, der den Jammer der Erde tilget und die Menschheit mit heiligem Frieden erfüllt. — Wir erziehen alsdann den Menschen zur christlichen Selbstständigkeit und bethätigen in Wahrheit das Wort:

Lasset die Kinder zu mir kommen!“

Selbstverständlich behalten die Theile stets die Natur und den Charakter des Ganzen; daher kann im Fernern nur mehr die Rede sein von:

christlicher Selbstachtung,

christlicher Selbsterhaltung und

christlicher Selbstbestimmung.

Und so haben wir dann nicht nur schlechtthin einen Dreiklang, der gelegentlich auch zum frivolen Galopp sich gestaltet, sondern einen Dreiklang, der sich ausbildet und darlebt zum heiligen Dankpsalm vor Gott.